

Rechtliche Stellungnahme

Rechtsanwalt Peter Weispfenning Meister & Partner – Anwaltskanzlei Industriestraße 31,
45899 Gelsenkirchen E-Mail: RAeMeisterpp@t-online.de Telefon: 0209 / 35 97 67 0

Zutrittsrechte zu Betriebsgelände / Betriebsparkplätzen und Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB

Datum: 29. Juni 2026

1. Einleitung

Im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit für die Kanzlei Meister & Partner werde ich häufig zu Fragen des Hausfriedensbruchs bei politischer Betätigung (z. B. Flugblattverteilung, Wahlkampf) vor oder auf Betriebsgeländen konsultiert. Dieses Gutachten fasst die maßgebliche Rechtslage zusammen, gestützt auf § 123 StGB und einschlägige Rechtsprechung.

2. Rechtslage – Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Ein Hausfriedensbruch liegt vor, wenn jemand **widerrechtlich** in die Wohnung, Geschäftsräume oder das **befriedete Besitztum** eines anderen eindringt oder sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Entscheidendes Merkmal ist das **befriedete Besitztum**: Es erfordert eine **sichtbare Abgrenzung** (z. B. Zaun, Mauer, verschlossenes Tor), die den Willen des Berechtigten, Unbefugte fernzuhalten, klar zum Ausdruck bringt.

Kein Hausfriedensbruch liegt in der Regel vor bei:

- Öffentlich zugänglichen oder dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen (z. B. nicht eingezäunte Parkplätze vor Werkstoren, Wege, Supermarktparkplätze mit offenem Zugang).
- Bereichen, die Besucher, Lieferanten oder Passanten üblicherweise nutzen.
- Bürgersteigen oder öffentlichen Verkehrsflächen vor Betrieben.

3. Speziell zu Betriebsgeländen und Werksgeländen

Nicht eingezäunte Betriebsparkplätze oder Wege auf Gelände, das einem Unternehmen gehört, aber noch nicht das umzäunte Werksgelände darstellt wie Verteilen an Schranken/Drehkreuzen, die frei zugänglich sind stellen **in aller Regel kein befriedetes Besitztum** dar. Es liegt aber **keine Strafbarkeit** nach § 123 StGB vor, solange keine klare physische Barriere überwunden wird.

4. Wichtige Rechtsprechung

- Amtsgericht Nürtingen, Urteil vom 27.09.2010, Az. 12 Cs 1 Js 83223/09 → https://www.rf-news.de/2024/kw34/ag_nuertingen.pdf
- Amtsgericht Erfurt, Urteil vom 12.10.2022, Az. 50 Cs 373 Js 11963/22 → https://www.rf-news.de/2024/kw34/ag_erfurt.pdf
- Landgericht Darmstadt, Urteil vom 13.08.2013, Az. 24 Cs 5 Ns 500 Js 15.837/13 → https://www.rf-news.de/2024/kw34/lg_darmstadt.pdf

5. Zur Rechtmäßigkeit von Polizeieinsätzen

Wenn die Polizei wegen der fälschlichen Behauptung eines Verstoßes gegen § 123 StGB Menschen festnimmt oder gar körperliche Gewalt anwendet, dann ist das eindeutig rechtswidrig.

Rechtswidriges Verhalten im Polizeidienst kann schwerwiegende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (bis zur Strafverfolgung gegen die Beamten).

6. Fazit und Handlungsempfehlung

Auf nicht befriedeten, öffentlich zugänglichen Bereichen vor oder bei Betriebsgeländen liegt in der Regel **kein Hausfriedensbruch** vor. Strafanzeigen oder übermäßige Polizeieinsätze in solchen Konstellationen sind rechtswidrig und greifen unzulässig in Grundrechte (Meinungsfreiheit, Art. 5 GG; Versammlungsfreiheit) ein.

Betroffene sollten dem klar widersprechen, die Polizei auf die Rechtslage hinweisen und ggf. unsere Kanzlei kontaktieren.

Rechtsanwalt Peter Weispfenning Meister & Partner, Gelsenkirchen